


VVG Bad Säckingen

1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Rheingrüttäcker“

Umweltprüfung

Stand: 12.11.2025

Auftraggeber: Stadtwerke Bad Säckingen Schulhausstraße 40 79713 Bad Säckingen	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	
Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Ricarda Barbisch		

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Methodik.....	1
1.2	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad	3
1.3	Ziele des Umweltschutzes	4
1.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	4
2	Übersicht des Änderungsbereichs	8
2.1	Allgemeines.....	8
2.2	Übergeordnete Planungen	9
3	Alternativstandorte	11
4	Konfliktanalyse / Steckbrief	13
5	Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter	23
6	Kurzzusammenfassung	24

1 Einleitung

1.1 Methodik

Anlass

Die Solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Auch die Stadt Bad Säckingen ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen und möchte daher die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH mit der Idee, einen Solarpark zu errichten, unterstützen. Die Anlage zur Erzeugung von regenerativen Energien entspricht dem kommunalen Leitbild und wird seitens der Verwaltung begrüßt.

Auf der Gemarkung Bad Säckingen befinden sich am süd-westlichen Siedlungsrand zwischen dem Rhein und dem Gewerbegebiet Trottäcker Grundstücke, die sich für die Errichtung eines Solarparks anbieten. Dort soll auf einer circa 2,2 ha großen Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer geplanten Nennleistung von ca. 4 MW errichtet werden. Die Anlage soll im Jahr ca. 4,4 Millionen KWh liefern, was der Stromversorgung von ca. 1.480 Haushalten entspricht. Geplant ist jedoch nicht die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, sondern eine Direktvermarktung an Großabnehmer im benachbarten Gewerbegebiet. Die Gewerbebetriebe haben einen hohen Strombedarf, der sich durch die Zunahme von E-Mobilität bei den Angestellten und Zulieferern in den nächsten Jahren noch deutlich erhöhen wird.

Im jüngst fortgeschriebenen und inzwischen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen aus dem Jahr 2023 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung im Bereich Solarpark Rheingrüttäcker in Bad Säckingen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bebauungsplan „Solarpark Rheingrüttäcker“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Änderungsbereich

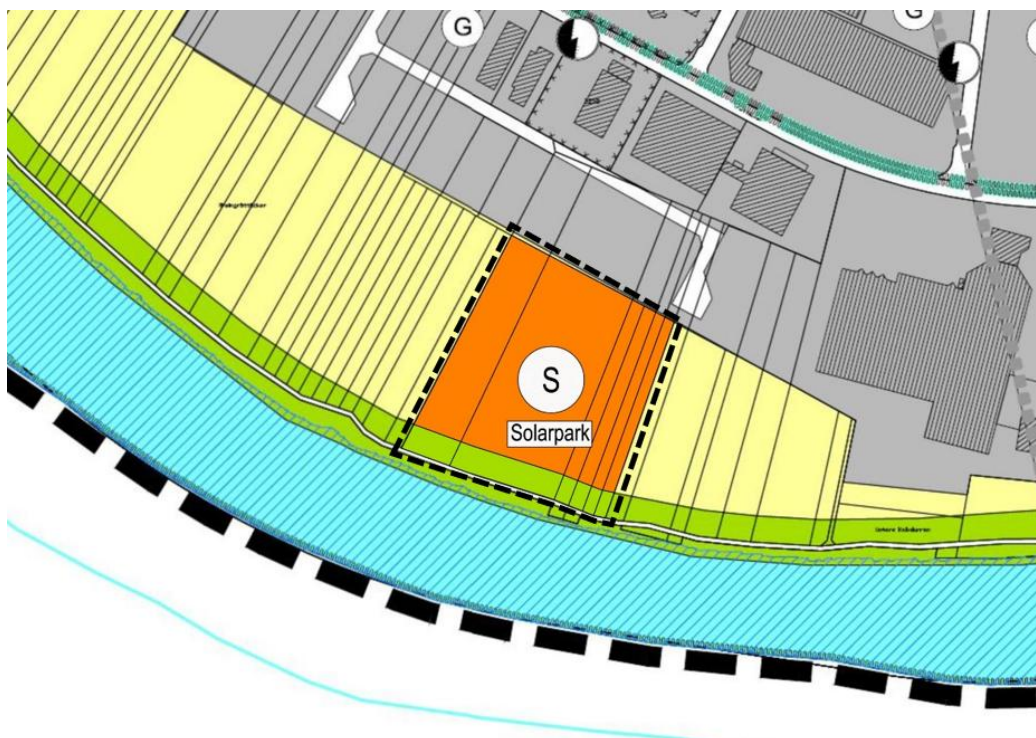


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem FNP der VVG Bad Säckingen mit dem aktuellen Änderungsbereich (Quelle: FSP Stadtplanung)

**Bestands-
erfassung**

Für die Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte die Auswertung von allgemein zugänglichen Datengrundlagen für den Änderungsbereich und falls erforderlich (z.B. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung) auch über den Änderungsbereich hinaus.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Zudem fanden (v.a. auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens) Vor-Ort-Begehungen des Änderungsbereichs inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen sowie die Beibeobachtung von Tierarten statt.

**Bestands-
bewertung**

Bei der Bestandsbewertung erfolgt die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Bei der Bewertung wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

**Vermeidung
und Minimie-
rung; Kompen-
sation**

Für den Änderungsbereich erfolgt in dieser FNP-Umweltprüfung lediglich eine Konfliktanalyse. Die Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie grünordnerischen Festsetzungen ist Bestandteil der nachfolgenden Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren).

**Prognose von
Auswirkungen**

Für den Änderungsbereich werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind.

**Gesamt-
bewertung**

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotenziale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamtschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

Bewertungs- kriterien

Die Bewertung des Änderungsbereichs, seiner ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch das geplante Vorhaben erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die Situation vor Ort.

Flächen, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein. Diese Beeinträchtigungen können aber in der Regel durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden.

Flächen, die als „bedingt geeignet“ eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Fläche führen. Ggf. sind weitere vertiefende Untersuchungen bzw. Entwicklung von Auflagen, Beschränkungen der Nutzung usw. für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Grünordnungsplanung erforderlich.

Flächen, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht reduziert werden können und auch hinsichtlich der Kompensation zu entsprechenden Problemstellungen führen. Weiterhin werden hier Gebiete genannt, die in so genannten „Taburäumen“ wie z.B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebiet der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben ausgewiesen werden sollen.

1.2

Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG
- Baugesetzbuch BauGB
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG
- Raumordnungsgesetz ROG
- Raumordnungsverordnung (RoV)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft)
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal (GVV)
- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg, Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung, Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden weiterhin folgende derzeit verfügbare Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Kartierung der Vegetation und der Habitatstrukturen im Gelände

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

1.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen
BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	<p>Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.</p>
Wasser- und Quell- schutzgebiete	<p>Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern</p>
LWaldG	<p>Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.</p>
BNatSchG LNatSchG	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.</p>

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.</p>
TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Menschliche Gesundheit	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung

LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Biologische Vielfalt	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach § 44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.

	Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2 Übersicht des Änderungsbereichs

2.1 Allgemeines

Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hochrheintal (160) in der Großlandschaft Hochrheingebiet (16). Es liegt am südwestlichen Rand von Bad Säckingen, direkt am Rhein.

Der Geltungsbereich umfasst eine Grundfläche von 2,53 ha und stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Rheingrütäckler“ überein.

Das Plangebiet wird über den südlich vorhandenen Wirtschaftsweg (Rheinuferweg) erschlossen. Es ist eine direkte Zufahrt zum Plangebiet möglich. Die Wege sind ausreichend dimensioniert und können in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Das Plangebiet befindet sich auf einer fast ebenen Fläche auf einer Höhe von 287 m ü. NHN.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fand eine Vor-Ort-Begehung des Änderungsbereichs inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen sowie die Kartierung von relevanten Tierarten statt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Ortsbegehung werden im Hinblick auf die umweltrelevanten Faktoren bewertet.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung (Quelle: LUBW)

2.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Laut dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte Mitte, befindet sich das Plangebiet weder innerhalb von Ausschlussgebieten noch innerhalb von Vorranggebieten. Die Flächennutzungsplanänderung steht den Aussagen bzw. Darstellungen des Regionalplans somit nicht entgegen.











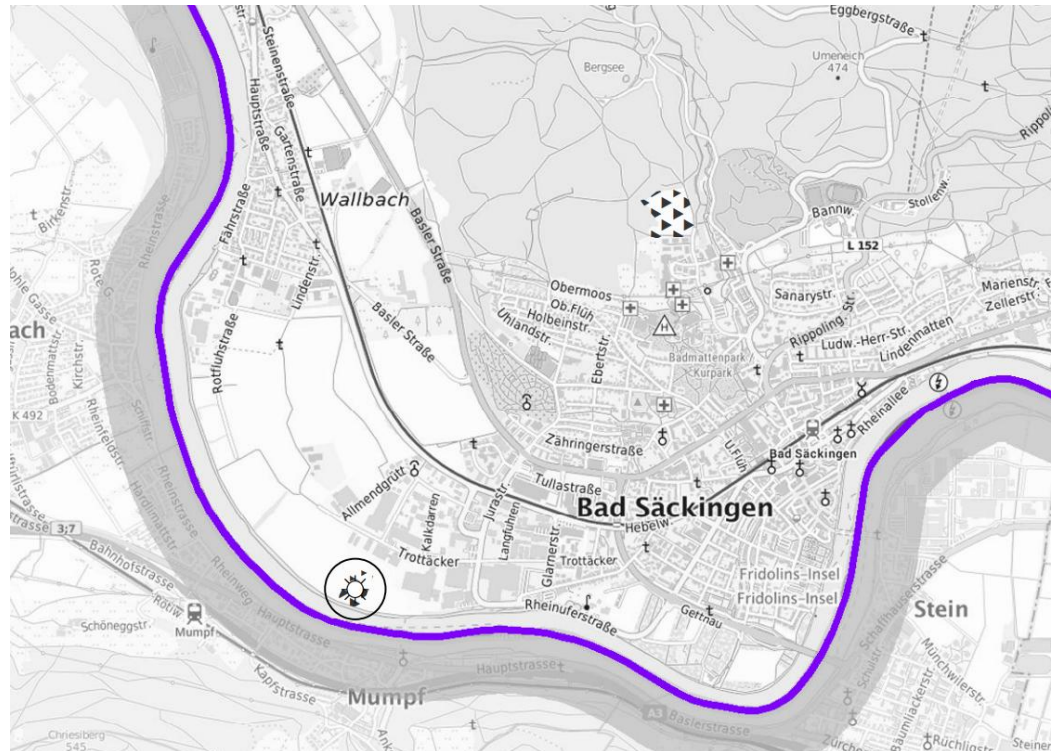
Bestand	Planung	
		Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N)
		Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (überwiegend) (N)
		Regionaler Grünzug (VRG) (PS 3.1.1)
		Grünzäsur (VRG) (PS 3.1.2)
		Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.2)
		Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.4)

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.0 (zur Anhörung beschlossen am 16.05.2023)

Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik

Für die Region Hochrhein-Bodensee läuft derzeit eine Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik. Der Anhörungsentwurf wurde am 07.05.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Im Planentwurf ist der Änderungsbereich als „Gebiet für Standorte für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen (vgl. nachfolgende Abbildung).



Regionale Infrastruktur



Gebiet für Standorte für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen (PS 4.7.3 (1) Z)



Gebiet für Standorte für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen ≤ 3 ha (PS 4.7.3 (1) Z)

Verwaltungsgrenze



Regionsgrenze



Gemeindegrenze

Abbildung 4: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte Blattschnitt DIN A3, Teilkarte E 3. Das Plangebiet liegt genau innerhalb des „Gebiets für Standorte für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen ≤ 3 ha“. Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee.

Für die Ausweisung der Gebiete für Standorte für regionalbedeutenden Photovoltaikanlagen liegt eine Strategische Umweltprüfung des Büros HHP Raumentwicklung aus Rottenburg am Neckar (Stand 13.05.2024) vor.

In der Umweltprüfung werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG) beschrieben und bewertet.

Dem Änderungsbereich werden dabei überwiegend geringe Wertigkeiten zugewiesen (geringer Erholungswert der Landschaft, geringe Landschaftsbildqualität, sehr hohe Zerschneidung der Landschaft, keine Biotopverbundfunktion, keine Luftzirkulationssysteme, kein Kaltluftstau, keine Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen usw.). Lediglich dem Boden wird eine hohe Funktion zugewiesen. Es ist somit eine bedeutende Konkurrenz-situation für die Landwirtschaft zu erwarten.



Abbildung 5: Überlagerung der hochwertigen und sehr hochwertigen Bereiche für die vier untersuchten Schutzgüter. Beim Änderungsbereich (rot umkreist) ist lediglich die Bedeutung des Schutzgutes Boden als sehr hoch einzustufen.

Das Gebiet VRG FFPV 067 (= Änderungsbereich) wird somit insgesamt weder als besonders konfliktträchtig noch als besonders geeignet eingestuft.

Der vollständige Umweltbericht kann auf folgender Seite eingesehen und heruntergeladen werden:

https://hochrhein-bodensee.de/regionalplanung/regionalplan-teilfortschreibung3-1_ffpv/

3 Alternativstandorte

Alternativstandorte (FSP Stadtplanung)

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist die Installation von Photovoltaikanlagen an Gebäuden grundsätzlich vorzugswürdig. Der für die Klimawende notwendige, und politisch gewollte Zubau an alternativen Energien ist jedoch nicht allein über Photovoltaikanlagen an Gebäuden zu erreichen, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle spielen. Hinzu kommt, dass die Kommunen keine Zugriffsrechte auf private Dach- oder Gebäudeflächen haben und diese daher keine Alternative für die Produktion von erneuerbarer Energie aus Photovoltaik in der geplanten Größenordnung darstellen.

Da keine Dachflächen für eine großflächige Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, wurden im weiteren Auswahlverfahren Freiflächen untersucht, die sich für eine großflächige Photovoltaikanlage eignen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Autobahnen und Schienenwegen) in einem Korridor von 200 m. Diese Flächen werden als besonders geeignet eingestuft und erfahren eine besondere Förderung. Da Bad Säckingen (noch) nicht an der Autobahn liegt bzw. lediglich die ca. 800 m lange Auffahrt zur Autobahn A98 an der östlichen Gemarkungsgrenze im Stadtgebiet befindet, kommt ein privilegierter Standort in Autobahnnähe nicht in Frage. Daher würde im Stadtgebiet lediglich ein privilegierter Standort entlang der Bahn in Frage kommen. Im Osten sind die Flächen entlang der Bahnlinie durch den parallel verlaufenden Rhein eingeschränkt. Die Flächen im Westen entlang der Bahngleise zeichnen sich in Bad-Säckingen überwiegend als großflächiges zusammenhängendes Ackerland aus. Diese Flächen zwischen Bad Säckingen und dem Ortsteil Wall-

bach, auch die Flächen beidseits der Bahnlinie, sind im Regionalplan durch eine Regionale Grünzäsur geschützt. An die Grünzäsur schließt sich südlich bis zum Rhein ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an.

Zum Schutz vor Zersiedelung und zur Wahrung des Landschaftsbildes ist es von Vorteil Anlagen in der freien Fläche nach Möglichkeit an einen Siedlungskörper anschließen und bereits baulich vorgeprägt oder wirtschaftlich vorgentutzt (Konversionsflächen) sind. Durch das vorhandene Gewerbegebiet und natürlich auch durch die bereits bestehende Freiflächen PV-Anlage ist am Standort bereits eine bauliche Vorbelastung gegeben.

Die Stadtwerke verfolgen mit der vorliegenden Planung das Modell einer Direktbelieferung. Dabei wird der Strom nicht ins öffentliche Netz eingespeist, sondern umliegende Gewerbebetriebe direkt mit Strom versorgt. Da es gerade in Gewerbegebieten große Stromabnehmer gibt, ist die Direktvermarktung besonders effizient. Des Weiteren wird in den nächsten Jahren durch die Zunahme von E-LKW im Bereich der Anlieferung noch höherer Strombedarf entstehen, den es zu decken gilt. Mit der Direkteinspeisung beabsichtigen die Stadtwerke eine frühzeitige Schaffung der benötigten Infrastruktur, um diese Herausforderungen der Mobilitätswende bewältigen zu können und eine nachhaltige Stromversorgung bereitzustellen. Um dabei die Kosten für den Leitungsbau und Leitungsverluste möglichst gering zu halten, sollte die Freiflächen PV-Anlage direkt an einem Gewerbegebiet liegen. Weiter ist es auch von Vorteil, wenn die Freiflächenanlage nahe an einem Einspeisepunkt liegt. Aufgrund der bereits vorhandenen PV-Anlage befindet sich ein geeigneter Einspeisepunkt unmittelbar nördlich des Plangebiets auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1184, der auch für das Plangebiet verwendet werden kann. Damit ist der Standort südlich des bestehenden Gewerbegebiets prädestiniert für die weitere Ansiedlung von Freiflächen-PV-Anlagen. Siehe dazu auch die Ausführungen zur Teilfortschreibung Freiflächen-PV des Regionalverbandes Hochrhein Bodensee im Kapitel 3 Regionalplanung.

Der Standort südlich des bestehenden Gewerbegebiets eignet sich nicht nur bestens für Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch für die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich und auch der komplette Nahbereich des bestehenden Gewerbegebiets liegt in einer landwirtschaftlichen Vorrangflur und ist daher grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuzulassen. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden einige alternative Standorte in die Abwägung eingebracht, die eine geringere Nutzqualität für die Landwirtschaft aufweisen. Das vorgeschlagene Flurstück Nr. 1501 befindet sich zwar im Bereich einer geringeren Landbaueignung. Aufgrund des hohen Anschlussaufwandes, der auch mit Einbußen bei der Leistung, die beim Abnehmer ankommt, einhergeht, ist das Grundstück nicht für eine Freiflächen-PV-Anlage zur Direktvermarktung bei Großabnehmern geeignet. Ein Verbrauch der erzeugten Energie wäre darüber hinaus im direkten Umfeld nicht möglich.

Die zweite Alternativfläche im Bereich des Flurstücks Nr. 1516 ist grundsätzlich für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Die Stadtwerke prüfen gerade, ob ein weiterer Solarpark in diesem Bereich des Stadtgebiets grundsätzlich denkbar wäre. Diese Freiflächenanlage käme in Betracht, um den Energiebedarf des Pumpwerks in diesem Bereich zu erzeugen. Auch hier muss die Energie direkt in das Pumpwerk transportiert werden und somit sind die Entfernungen kurz zu halten. Somit ist in diesem Bereich in Zukunft eine weitere Anlage in der Prüfung. Für den Solarpark zur Deckung des Energiebedarfs der gewerblichen Großabnehmer eignet sich auch dieser Standort nicht.

Der vorgeschlagene Standort bildet unter Betrachtung des bestehenden Planungsrechts südlich des bestehenden Gewerbegebiets eine landwirtschaftliche Restfläche aus, welche durch die Einbettung zwischen dem Rhein und dem Gewerbegebiet „Trottäcker“ und dessen Süderweiterung eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Der gewählte Standort schließt im Norden an den vorhandenen Siedlungsrand an. Förderlich ist in diesem Zusammenhang, dass sich in der näheren Umgebung (östlich und nördlich angrenzend) bereits gewerbliche Nutzungen, und auch bereits eine PV-Anlagen befindet. Weiter wird die Fläche aufgrund der topographischen Situation (eben) und der Vegetation (frei von Gehölzen) nicht verschattet, ist gleichzeitig infolge der Ortsrandlage von Wohnlagen kaum einsehbar. Die Erschließung des Plangebiets müsste über den südlich gelegenen Wirtschaftsweg erfolgen.

Die vorgeschlagene Fläche befindet sich teilweise im Eigentum der Stadt Bad Säckingen und teilweise in Privatbesitz. Die Stadt Bad Säckingen ist bestrebt, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und unterstützt das Vorhaben, da die Stadtwerke GmbH die geplante Anlage später selbst betreiben wird. Die Mitwirkungsbereitschaft und somit auch die Umsetzungsfähigkeit der geplanten Photovoltaikanlage an diesem Standort sind gesichert.

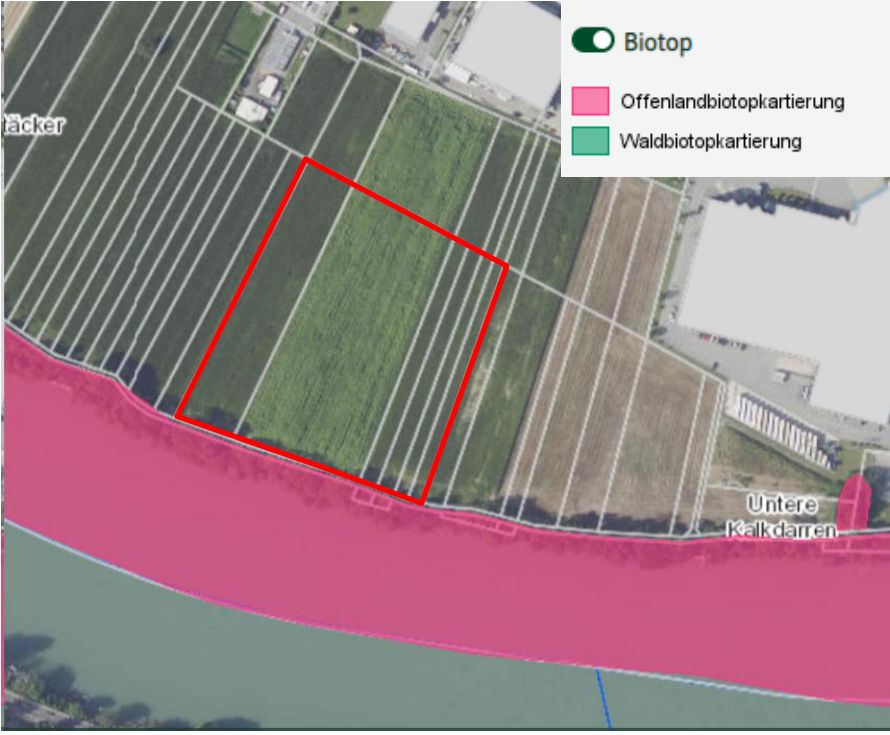
Innerhalb der Gemarkung weist der Standort südwestlich des Gewerbegebiets „Trottäcker“ und im Hinblick auf die bereits vorhandene Vorbelastung des Landschaftsbildes, aber auch aus den übrigen vorgenannten Gründen wie der vorhandenen Infrastruktur und der Flächenverfügbarkeit insgesamt eine sehr gute Eignung für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage zur Direkteinspeisung auf. In der Stadt Bad Säckingen mit ihren Ortsteilen steht derzeit keine ebenso gut geeignete Fläche für eine Entwicklung zur Verfügung.

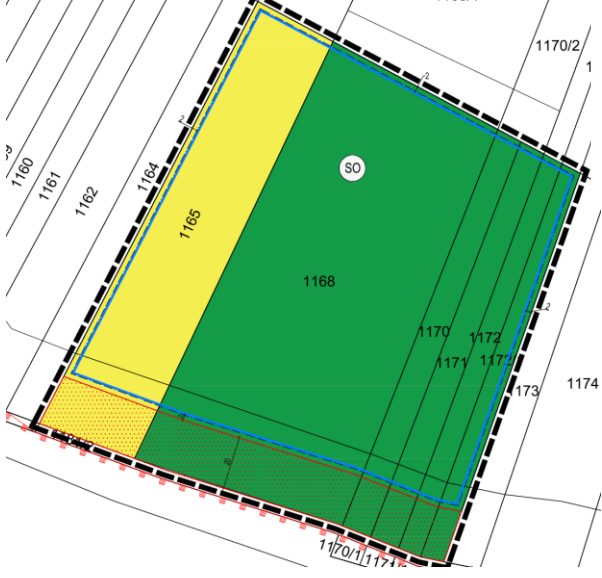
4 Konfliktanalyse / Steckbrief

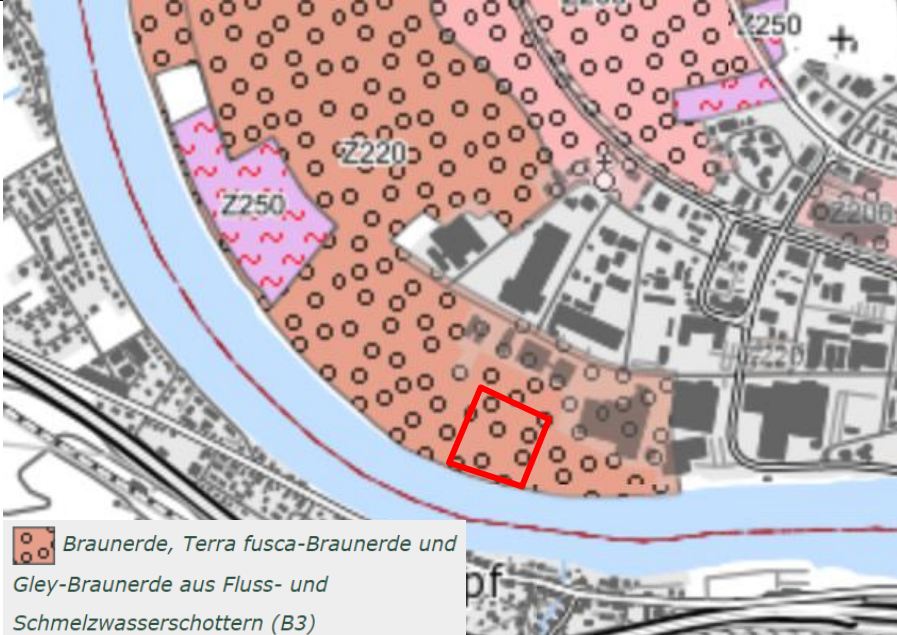
UMWELTPRÜFUNG ZUR 1. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG DES FNP DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD SÄCKINGEN	
Bewertung des Änderungsbereichs	
Stadt:	Bad Säckingen
Ortsteil / Gemarkung:	Säckingen
Flurstücke:	1165, 1168, 1170, 1171, 1172, 1172/1
Gepl. Nutzung:	Sondergebietsfläche, Grünfläche
Lage:	Südlicher Rand von Bad Säckingen am Rhein





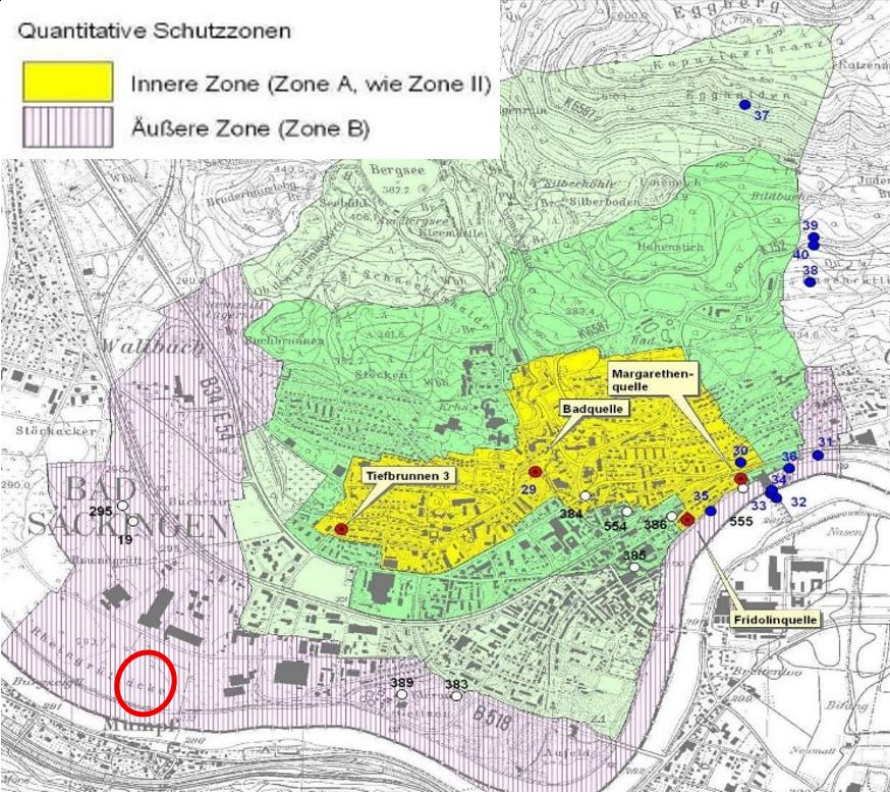
Abbildung 6: Fotos des FNP-Änderungsbereichs (Quelle: galaplan decker)

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
<p>Schutzgebiete</p> <p>Im Änderungsbereich selbst sind weder Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotop oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen. Allerdings beginnt unmittelbar südlich davon das geschützte Offenland-Biotop „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach“ (Biotop-Nr. 184133370026); vgl. nachfolgende Abbildung.</p>  <p>Abbildung 7: FNP-Änderungsbereich und angrenzendes Offenlandbiotop (Quelle: LUBW)</p> <p>Das Offenlandbiotop wird durch den Rheinuferweg vom Plangebiet abgegrenzt. Um dieses Biotop vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, ist folgende im Bebauungsplan aufgeführte Maßnahme umzusetzen bzw. Vorgabe einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Biotop „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach“ ist als Bautabuzone auszuweisen. D.h. es dürfen keine Befahrungen in diesem Bereich stattfinden, Materialien abgelagert oder Baugeräte geparkt / zwischengelagert werden. <p>FFH-Gebietsflächen beginnen erst in einer Entfernung von mehr als 2 km. Auf eine FFH-Vorprüfung bzw. -Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.</p> <p>Biotoptypen / Flora</p> <p>Der Änderungsbereich ist derzeit vollständig unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Flurstück Nr. 1168 sowie auf den 4 schmalen Flurstücken östlich davon befindet sich Intensivgrünland). Auf dem Flurstück Nr. 1165 im Westen wird Getreide angebaut. Nördlich, westlich und östlich angrenzend sind ebenfalls Acker- bzw. Intensivgrünlandflächen vorhanden, Richtung Süden befindet sich der Rheinuferweg mit angrenzendem Ufergehölz.</p>	gering	gering

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)
<p>Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen</p>  <p>Biotoptypen</p> <p>Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen</p> <ul style="list-style-type: none"> 33.61 Intensivgrünland 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation <p>Abbildung 8: Bestandsplan der Biotoptypen im FNP-Änderungsbereich</p> <p>Bezüglich der Biotoptypen ist dem Änderungsbereich somit insgesamt eine geringe Bedeutung beizumessen. Es sind keine hochwertigen Strukturen vorhanden.</p> <p>Wie in Abbildung 1 ersichtlich ist, bleibt die aktuell im FNP ausgewiesene Grünfläche erhalten. Lediglich die landwirtschaftliche Fläche wird in ein Sondergebiet geändert.</p> <p>Fauna</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen. Eine potenzielle Betroffenheit besteht lediglich für die Artengruppe Reptilien, da am Rheinuferweg Mauereidechsen nachgewiesen wurden. Um negative Auswirkungen zu verhindern, ist am südlichen Rand des zukünftigen Baugebiets während der Bauarbeiten ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.</p> <p>Fazit: Der Änderungsbereich ist in naturschutzfachlicher Hinsicht wenig wertvoll – sowohl für die Flora als auch für die Fauna. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Die aktuell bereits im FNP festgesetzte Grünfläche bleibt unverändert erhalten. Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Die Auswirkungen lassen sich als gering einstufen.</p>		
Schutzgut Boden		
<p>Als Böden sind gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Änderungsbereich Böden des Bodentyps B3 „Braunerde, Terra fusca-Braunerde und Gley-Braunerde aus Fluss- und Schmelzwasserschottern“ zu finden (vgl. nachfolgende Abbildung).</p> <p>Dabei handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit im Hochrheintal.</p>	hoch	gering

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)										
 <p>Abbildung 9: Bodentypen in und um das Plangebiet (rot) (Quelle: LGRB)</p> <p>Dem Boden ist im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit eine mittlere bis hohe Bedeutung zuzuordnen. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist mit sehr hoch bewertet und die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe als gering bis mittel. Insgesamt erhält der Boden eine mittlere bis hohe Gesamtbewertung (2.67).</p> <p>Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)</p> <table border="1" data-bbox="209 1205 1098 1400"> <tr> <td>Standort für naturnahe Vegetation</td> <td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td> </tr> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td> <td>mittel bis hoch (2.5)</td> </tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td> <td>LN: sehr hoch (4.0)</td> </tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td> <td>LN: gering bis mittel (1.5)</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td> <td>LN: 2.67</td> </tr> </table> <p>Abbildung 10: Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Braunerde (Quelle: LGRB)</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.</p> <p>Für die Solarmodule werden keine (Beton-)Fundamente notwendig. Die Stahlträger der Unterkonstruktionen werden lediglich in den Boden gerammt. Pro m² Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird, entsteht gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach, FB Bodenschutz vom 06.09.2024 somit kein Kompensationsbedarf, sofern die Maßnahme fachgerecht umgesetzt und die Vorgaben und Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung überwacht und begleitet werden.</p> <p>Geringfügige Flächenversiegelungen entstehen lediglich durch die technischen Anlagen (z. B. Trafohaus) sowie die erforderlichen Zufahrten.</p> <p>Im südlichen Bereich (20 m-Streifen) ergeben sich keine negativen Veränderungen, da die derzeit im FNP festgesetzte Grünfläche unverändert erhalten bleibt.</p> <p>Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Vollständig und dauerhaft verloren gehen nur kleine Teilflächen. Die Auswirkungen werden als gering eingestuft.</p>	Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)	Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Gesamtbewertung	LN: 2.67		
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung											
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)											
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)											
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)											
Gesamtbewertung	LN: 2.67											

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)
Schutzgut Oberflächengewässer		
<p>Im Plangebiet befinden sich keine von der LUBW ausgewiesenen Fließ- oder Stillgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer, der „Rhein“ (Gewässer-ID 6187), fließt unmittelbar südlich am Plangebiet vorbei und wird von der FNP-Änderung nicht tangiert.</p> <p>Überschwemmungsflächen bzw. Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden, da am Rheinufer Hochwasserschutzvorkehrungen getroffen wurden.</p> <p>Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Oberflächengewässer ist nicht erforderlich.</p>  <p>Abbildung 11: Plangebiet (rot), Rhein mit Überflutungsflächen (blau) (Quelle: LUBW)</p> <p>Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Da der Rhein unverändert erhalten bleibt und der Gewässerrandstreifen eingehalten wird, sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.</p>	gering	unerheblich
Schutzgut Grundwasser		
<p>Die hydrogeologische Einheit im Änderungsbereich (Jungquartäre Flusskiese- und sande) ist als Porengrundwasserleiter eingestuft und hat somit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit ca. 256 mm / Jahr mittel bis hoch.</p> <p>Wasserschutzgebiete (WSG) sind in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs nicht zu finden. Das nächstgelegene WSG „WSG TB Nagelfluh I+II u. TB Wallbach“ (WSG-Nr. 337111) beginnt über 500 m weiter nördlich und wird vom Vorhaben in keiner Weise tangiert.</p> <p>Allerdings liegt der Änderungsbereich in der quantitativen Zone B1 des Heilquellenschutzgebiets Bad Säckingen. Der Entwurf der Verordnung zum Schutz der Heilquellen vom 27.06.2022 ist zu beachten.</p>	hoch	gering bis mittel

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)
<p>Quantitative Schutzzonen</p> <p> Innere Zone (Zone A, wie Zone II)</p> <p> Äußere Zone (Zone B)</p>  <p>Abbildung 12: Änderungsbereich (rot) mit umgebenden Quellenschutzgebietszonen</p> <p>Die geplanten Solarmodule werden über und nicht auf den vorhandenen Acker- und Grünflächen errichtet. Das Niederschlagswasser kann in diesen Bereichen weiterhin über die Module im Oberboden versickern und es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Grundwasserhaushalt zu rechnen.</p> <p>Da die Unterkonstruktionen in den Boden gerammt werden, sind keine Betonfundamente notwendig. Zusätzliche Flächenversiegelungen entstehen lediglich durch die Stationsgebäude (Trafostationen) und erforderliche Zufahrten. Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen der Versickerung oder der Grundwasserneubildung sind durch die kleinflächigen Versiegelungen nicht zu erwarten.</p> <p>Eingriffe in die Grundwasserstruktur sind durch die Rammungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p><u>Fazit:</u> Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Eine Versickerung ist auch nach der Errichtung der Module noch möglich.</p>		
Schutzgut Klima / Luft		
<p>Topografisch liegt das Gebiet am Hochrhein und weist ein gemäßigt warmes und mildes Klima auf.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich etwas außerhalb von Siedlungsbereichen und ist von Offenlandflächen umgeben. Das Offenland ist für die Kalt- und Frischluftbildung relevant. Kleinklimatisch besonders wirksame Strukturen befinden sich allerdings lediglich angrenzend in Form der Gehölzgalerie am Rhein und des Rheins selbst.</p> <p>Durch die Solarmodule kommt es zu Beschattungen und somit zur Beeinflussung des Kleinklimas rund um die Module. Es ist im Vergleich zu nicht „überdachten“ Freiflächen von niedrigeren Temperaturen auszugehen. Bedeutende Auswirkungen auf das Lokalklima sind dadurch aber insgesamt nicht zu erwarten.</p>	gering	gering

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)
<p>Die Flächenversiegelungen werden gering ausfallen. Die Grünfläche im Süden bleibt unverändert erhalten und wird im Zuge der grünordnerischen Vorgaben im Bebauungsplan mit Gehölzen bepflanzt, was sich positiv auf die klimatische Situation im Änderungsbereich auswirkt.</p> <p><u>Fazit:</u> Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Für das Schutzgut Klima / Luft ist der Änderungsbereich nur von geringer Bedeutung. Die Offenlandflächen bleiben weitestgehend erhalten und werden lediglich von Modulen „überstellt“.</p>		
Schutzgut Landschaftsbild / Erholung		
<p>Der Landschaftsraum, in dem der FNP geändert wird, ist gemäß des Landesentwicklungsplans (LEP) aus dem Jahr 2002 <u>nicht</u> als überregional bedeutsamer Landschaftsraum ausgewiesen. Somit steht die FNP-Änderung den Zielen des LEP nicht entgegen.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich ganz am südwestlichen Rand der Stadt, weit weg vom Stadtkern und direkt neben einem bereits bestehenden Gewerbegebiet und ist somit für Touristen und Erholungssuchende nur von geringer Bedeutung.</p> <p>Der Rheinuferweg sowie die dort vorhandenen Sitzbänke und Wegkreuze bleiben unverändert erhalten. Die FNP-Änderung hat somit keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung.</p> <p>Der Änderungsbereich besteht im aktuellen FNP aus landwirtschaftlichen Flächen und einer Grünfläche.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen sind zwar öffentlich zugänglich, dürfen aber grundsätzlich nicht betreten werden. Für das Landschaftsbild sind das vorhandene Intensivgrünland und die Ackerflächen nur von geringer Bedeutung.</p> <p>Mit der FNP-Änderung werden die landwirtschaftlichen Flächen zukünftig als Sondergebietsfläche ausgewiesen. Es kommt zu einer technischen Überprägung der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Grünfläche im Süden als relevante Struktur für Landschaftsbild und Erholung bleibt allerdings unverändert erhalten.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden grünordnerische Maßnahmen und örtliche Bauvorschriften erarbeitet, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren. Zudem zeigt das Blendgutachten vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE), dass keine Blendwirkungen durch das neue Sondergebiet zu erwarten sind.</p> <p><u>Fazit:</u> Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht, da der Änderungsbereich nur von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ist.</p>	gering	gering bis mittel
Schutzgut Menschliche Gesundheit		
<p>Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.</p> <p>Aktuell sind im FNP landwirtschaftliche Flächen und eine Grünfläche ausgewiesen. Diese Nutzungen ziehen nur geringfügige Lärm- und Schadstoffemissionen mit sich (z. B. während der Ernte). Zukünftig werden die landwirtschaftlichen Flächen in eine Sondergebietsfläche Solarpark umgenutzt. Die betriebsbedingten Emissionen erhöhen sich nur unerheblich durch die Zunahme des Verkehrs (die Solarmodule müssen gewartet und somit angefahren werden). Der Betrieb der Module selbst stößt keine Schadstoffe aus. Auch durch die Wartung entstehen keine Beeinträchtigungen von bewohnten Siedlungsbereichen.</p> <p>Die Solarmodule begünstigen Blendwirkungen durch die Reflexionen von Sonnenstrahlen. Da der Solarpark aber weder von Straßen noch von Wohngebäuden aus einsehbar sein wird, sind diese zu vernachlässigen.</p>	gering	unerheblich

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)
<p>Nach aktuellem Kenntnisstand ist durch die Flächennutzungsplanänderung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit zu rechnen. Auf eine vertiefende Prüfung kann nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.</p>		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
<p>Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale und auch keine Sachgüter vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.</p>	gering	unerheblich
Schutzgut Fläche		
<p>Auf den aktuell im FNP ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen sind keine Bodenversiegelungen zulässig. Durch die zukünftige Nutzung als Sondergebiet Solarpark werden Flächenversiegelungen zulässig sein. Diese werden allerdings sehr geringfügig ausfallen. Der Großteil der Fläche wird mit Solarmodulen überstellt, durch die keine Bodenversiegelungen entstehen, da die Module auf Gestellen über dem Boden montiert werden. Kleinflächige Flächenversiegelungen ergeben sich lediglich durch die Errichtung von Betriebsgebäuden (Trafostationen) sowie Zufahrten.</p> <p>Als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht umgenutzt. Allerdings handelt es sich bei den betroffenen Flächen um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Unter und neben den Solarmodulen wird zwar auch in Zukunft eine extensive Nutzung mit Mahd und/oder Beweidung vorgegeben, dabei wird es sich aber nicht mehr um eine landwirtschaftliche Nutzung handeln, da nach § 201 BauGB bzw. aus der zugehörigen laufenden Rechtsprechung bei einer landwirtschaftlichen Nutzung ein monetärer Gewinn erzielt wird. Entsprechend ist eine Fläche landwirtschaftlich genutzt, wenn der Aufwuchs für die Höhe des erzielbaren finanziellen Ertrags prägend ist und eben keine Fremdnutzung - wie z.B. eine PV-Freiflächenanlage - die Höhe des möglichen finanziellen Gewinns auf der Fläche bestimmt.</p> <p>Somit werden erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft gesehen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange sind – neben anderen betroffenen Belangen – im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB), was bedeutet, dass eine „Wegwägung“ möglich ist. Von dieser macht die Stadt Bad Säckingen Gebrauch.</p> <p>Die 20 m breite Grünfläche im Süden bleibt erhalten.</p> <p>Eine Erschließungsstraße ist ebenfalls bereits vorhanden, sodass hier kein zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich für die Landwirtschaft gesehen. Unter Berücksichtigung der anderen Faktoren werden die Gesamtbeeinträchtigungen als mittel eingestuft.</p>	gering	mittel
Schutzgut Biologische Vielfalt		
<p>Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Grünland- und Ackerflächen sowie der Strukturarmut ist die Biologische Vielfalt im Plangebiet sehr gering. Es ist weder für die Flora noch für die Fauna von besonderer Relevanz.</p> <p>Der Wegfall der landwirtschaftlichen Flächen im FNP wirkt sich daher nicht negativ aus.</p> <p>Die Grünfläche im Süden des Änderungsbereichs bleibt erhalten. Durch im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Vorgaben wird die Grünfläche zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich, sondern als Gehölzfläche genutzt, was sich positiv auf die Biologische Vielfalt auswirkt.</p>	gering	unerheblich

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)
Schutzgut Natürliche Ressourcen		
<p>Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung.</p> <p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ergibt sich durch die FNP-Änderung nur eine geringfügige negative Veränderung. Da für die Solarmodule keine Fundamente geschaffen werden, sondern lediglich Rammungen erfolgen, wird es nur zu geringfügigem Bodenaushub kommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der quantitativen Zone B1 des Heilquellenschutzgebiets Bad Säckingen. Der Entwurf der Verordnung zum Schutz der Heilquellen vom 27.06.2022 ist zu beachten. Dieser war aber auch bereits im Zuge der aktuell vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten.</p> <p>Hinweise auf Bodenschätze bestehen innerhalb des Plangebiets nicht.</p> <p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rheingrütäckler) sind landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen betroffen. Die Flächen werden dauerhaft der Produktion von Rohstoffen entzogen, weshalb sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft ergeben.</p> <p>Da die Infrastruktur zu einem Großteil schon vorhanden ist (der bestehende Feldweg im Süden reicht für die Erschließung nach derzeitigem Kenntnisstand aus) ergibt sich kein großer zusätzlicher Flächenverbrauch, der zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt.</p> <p>Für das Schutzgut natürliche Ressourcen besteht – bis auf die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen – insgesamt keine erhebliche Betroffenheit.</p>	gering	mittel
Schutzgut Unfälle / Katastrophen		
<p>Wie beim Schutzgut Oberflächengewässer bereits aufgeführt, befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überflutungsflächen.</p> <p>Auch belastete Böden sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</p> <p>Im Änderungsbereich sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden. Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum <u>Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten.</p>	gering	unerheblich
Schutzgut Emissionen / Energienutzung		
<p>Hinsichtlich der Luftqualität sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die geplanten Solarmodule keine Abgase emittieren. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.</p> <p>Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Als Parameter für die Eignung eines Standortes für Windkraftanlagen wird gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m über Grund (Nabenhöhe Windkraftanlage) herangezogen. Als geeignet gelten Standorte mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mind. 215 W/m². Das Plangebiet weist eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von ca. 141 W/m² auf, weshalb der Standort grundsätzlich nicht für Windkraftanlagen geeignet ist.</p> <p>Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung beträgt laut Klassifizierung der LUBW in Bad Säckingen ca. 1.130 kWh/m² und wird somit als hoch</p>	gering	unerheblich

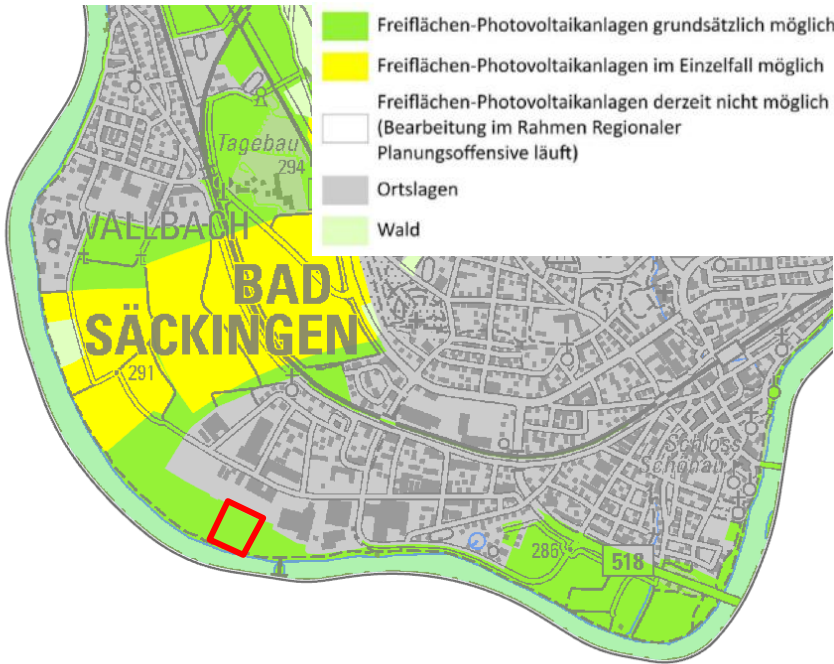
Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestandsbewertung (3-stufig)	Auswirkungsprognose (4-stufig)
<p>eingestuft. Der Standort ist somit grundsätzlich für Solaranlagen geeignet. Auch gemäß der Regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik mit Stand August 2022 liegt das Plangebiet vollständig innerhalb von Freiflächen, in denen Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich sind.</p>  <p> ■ Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich ■ Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall möglich ■ Freiflächen-Photovoltaikanlagen derzeit nicht möglich (Bearbeitung im Rahmen Regionaler Planungsoffensive läuft) ■ Ortslagen ■ Wald </p>		

Abbildung 13: Ausschnitt aus der Regionalen Planhinweiskarte – Freiflächen-Photovoltaik (Quelle: Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg)

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

5 Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Tabelle 1: Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Flurstücke	Derzeitige Nutzung	Arten- und Biotop-schutz	Boden	Oberflächen-gewässer	Grund-Wasser	Klima / Luft	Landschafts-bild / Erholung	Menschl. Gesundheit	Kultur- u. Sachgüter	Fläche	Biol. Vielfalt	Natürliche Ressourcen	Unfälle / Katastrophen	Emissionen Energienutzung
1165, 1168, 1170, 1171, 1172, 1172/1	Acker, Intensiv-grünland	○	○	□	○-⊙	○	○-⊙	□	□	⊙	□	⊙	□	□

Erheblichkeit: ● = hoch; ⊙ = mittel; ○ = gering; □ = unerheblich

6 Kurzzusammenfassung

Kurzzusammenfassung Der Planbereich „Solarpark Rheingrüttäcker“ der 1. punktuellen FNP-Änderung der VVG Bad Säckingen ist aus regionalplanerischer Sicht unbedenklich. Er liegt weder in einem Regionalen Grünzug noch in einer Grünzäsur oder einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Das Vorhaben hat auf die meisten Schutzgüter schlussendlich geringe oder unerhebliche negative Auswirkungen, da diese durch den Erhalt der Grünfläche im Süden sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Bebauungsplanverfahren entwickelt wurden (Pflanzgebote, extensive Bewirtschaftung der Sondergebietsfläche) deutlich minimiert werden können.

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Alternativstandorte wurden geprüft, ergaben sich aber nicht, da andere potenziell geeignete Flächen durch eine regionale Grünzäsur geschützt sind und die nun ausgewählte Fläche eine bauliche Vorbelastung durch das angrenzend vorhandene Gewerbegebiet und die bereits bestehende Freiflächen PV-Anlage aufweist.

Der Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung eines Solarparks bzw. der Ausweisung einer Sondergebietsfläche im FNP steht aus umweltplanerischer Sicht insgesamt nichts entgegen.